

II. Freiwilliger Markenschutz

§ 4

1. Begriff des Warenzeichens

(1) Wer sich zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer einer Handels- oder Fabrikmarke (Warenzeichen) bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in das Warenzeichenregister anmelden.

(2) Warenzeichen können insbesondere sein: einzelne oder mehrere Worte, Bilder, Verbindungen von Wort und Bild, Kennfäden u. dgl.

§ 5

2. Anmeldung

(1) Das Warenzeichenregister wird beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik geführt. Die Anmeldung eines Warenzeichens ist dort schriftlich einzureichen. Jeder Anmeldung muß die Angabe der Art des Geschäftsbetriebes, in dem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren, für die es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und, soweit erforderlich, eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein.

(2) Bei der Anmeldung jedes Zeichens ist eine Gebühr und für jede Klasse oder Unterklasse der in der Anlage beigefügten Warenklasseneinteilung, für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach der Gebührenordnung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zu entrichten. Bei einer Anmeldung wird die Klassengebühr nicht für mehr als zwanzig Klassen oder Unterklassen erhoben.

(3) Wird die Anmeldung vor der Eintragung zurückgenommen, so wird die für mehr als eine Klasse oder Unterklasse gezahlte Gebühr erstattet.

(4) Die amtliche Festsetzung der Anzahl der durch eine Anmeldung betroffenen Klassen und Unterklassen ist endgültig.

3. Eintragung und Veröffentlichung

§ 6

(1) Das Warenzeichenregister soll enthalten:

1. den Tag der Anmeldung;
2. die nach § 5 Abs. 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben;
3. Namen und Wohnsitz oder Sitz des Zeicheninhabers und seines etwa bestellten Vertreters (§ 39 Abs. 2) sowie Änderungen in der Person, im Namen oder im Wohnsitz oder Sitz des Inhabers oder Vertreters;
4. die Verlängerung der Schutzdauer;
5. den Tag der Löschung des Zeichens.

(2) Die Einsicht in das Warenzeichenregister steht jedermann frei

§ 7

(1) Von der Eintragung sind solche Zeichen ausgeschlossen,

1. die keine Unterscheidungskraft haben oder ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnis der Waren enthalten;
2. die ihre Unterscheidungskraft verloren haben, weil sie sich für die in Betracht kommenden Waren im freien Gebrauch einer größeren Anzahl voneinander unabhängiger Geschäftsbetriebe befinden, so daß

das Zeichen für diese Waren nicht mehr als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Geschäftsbetriebes wirken kann (Freizeichen);

3. die amtliche Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen enthalten, die nach einer Bekanntmachung im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb oder außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik für bestimmte Waren eingeführt sind;
4. die ärgerniserregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen;
5. die gegen die Grundsätze der demokratischen Ordnung verstößende Darstellungen enthalten;
6. die mit einem Sortennamen übereinstimmen, der für einen Dritten früher zur Sortenliste angemeldet und eingetragen ist, soweit das Zeichen für Kulturpflanzenarten verwendet werden soll (Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenarten vom 3. Oktober 1952 fGBI. S. 1032);
7. die nach allgemeiner Kenntnis innerhalb der beteiligten Verkehrskreise der Deutschen Demokratischen Republik bereits von einem anderen als Warenzeichen für gleiche oder gleichartige Waren benutzt werden.

(2) Die Eintragung wird jedoch in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 zugelassen, wenn sich das Zeichen im Verkehr als Kennzeichen der Waren des Anmelders durchgesetzt hat.

(3) Die Vorschriften der Ziff. 3 gelten nicht für einen Anmelder, der befugt ist, in dem Warenzeichen das Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen zu führen, selbst wenn es mit dem eines anderen Staates im Verkehr verwechselt werden kann. Die Vorschrift der Ziff. 3 gilt ferner insoweit nicht, als die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, weder gleich noch gleichartig mit denen sind, für die das Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen eingeführt ist.

(4) Die Vorschrift der Ziff. 7 wird nicht angewandt, wenn der Anmelder von dem anderen die Zustimmung zur Anmeldung erhalten hat.

§ 8

Haben mehrere die Eintragung gleicher oder verwechselbar ähnlicher Warenzeichen für gleiche oder gleichartige Waren beantragt, so hat der erste Anmelder das Recht auf Eintragung.

§ 9

Entspricht die Anmeldung den gesetzlichen Erfordernissen (§§ 4 und 5) und liegt kein Eintragungshindernis (§ 7) vor, so wird das Zeichen im Warenzeichenregister eingetragen. Der Inhaber erhält über die Eintragung eine Urkunde.

§ 10

(1) Jede Eintragung und jede Löschung wird vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen im Warenzeichenblatt veröffentlicht.

(2) Für jedes Zeichen ist ein Druckkostenbeitrag zur Deckung der Kosten zu entrichten, die durch die Veröffentlichungen entstehen. Die Höhe des Beitrages wird vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen bestimmt;